



beglaubigte Abschrift

Landgericht Magdeburg
Geschäfts-Nr.:
36 O 92/14

Verkündet laut Protokoll am:
04.02.2015

Kopmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Table with columns: a. P., z. K., Tel, Rspr, Ert, Ztg, Tn e., Tn n.e., ET not, Pst/Dot, EMA, erf. Contains date 12. Feb. 2015 and name Vorberg.

Handwritten numbers: 26.2. 4.3.

des IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting
deutscher Online-Unternehmen e. V.,
vertr. d. d. Präsidentin Helene Eibl,
Gartenstr. 5, 51379 Leverkusen,

Kläger

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanw. Vorberg & Partner, Vorsetzen 41, 20459 Hamburg,
Geschäftszeichen: 499/14 BS06/BS

gegen

die

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 14.01.2015 durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Limbach,
den Handelsrichter Meinhold und
den Handelsrichter Dr. Runge

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform eBay betreffend Dekorationsartikel und Möbel Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten,

a) bei denen die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel verwendet wird: "Die Laufzeit beträgt in der Regel 2 – 3 Werktage." und/oder

b) ohne den Kunden darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht.

wie nachstehend wiedergegeben:

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 232,05 € zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist hinsichtlich 1. gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 1.000,00 €, im Übrigen gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist ein in Form eines eingetragenen Vereins organisierter Interessenverband der Online-Unternehmer, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 16434 eingetragen ist. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Klägers gehört auch die Mitwirkung zur Herstellung eines fairen Wettbewerbes. In § 2 Abs. 4 der Satzung heißt es:

"In streitigen Fällen werden die Satzungszwecke insbesondere verwirklicht durch den Versuch der Herbeiführung einer Einigung, beispielsweise durch Erstellung und Versendung von Abmahnungen. Ungeachtet dessen kann der Verein – sofern der vorgenannte Versuch erfolglos geblieben ist – Zivilprozesse führen".

Die Beklagte bewarb im Internet unter dem eBay-Namen Angebote
betreffend Dekoration und Möbel.

Am 08.04.2014 veröffentlichte die Beklagte eine Werbung, in denen sie die Klausel verwandte: "Die Laufzeit beträgt in der Regel 2 bis 3 Werktage." Eine Information vor Vertragsschluss, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich mache, fehlte.

Mit Schreiben vom 08.04.2014 schickte der Kläger eine Abmahnung, für die er eine Pauschale von 232,05 € verlangt.

Der Kläger behauptet, ihm gehörten 130 Mitglieder aus dem Bereich Dekorationsartikel und 38 Mitglieder aus dem Bereich Möbel an, die ihre Produkte auch über ebay vertreiben würden und nimmt Bezug auf die Anlage K 18, in der die Mitglieder namentlich benannt werden, unter anderem der Online-Händler Fuchs (Anlage K 19).

Er behauptet, er miete Geschäftsräume für 904,40 EUR monatlich an. Sämtliche Kosten würden vom Kläger getragen, insbesondere Personalkosten, Leasingverträge für EDV, Wartungsvertrag für Multifunktionsgerät, Softwarepflege, Telefon und Steuerberater. Neben den Auftritten von Mitbewerbern würden auch im Auftrag der Mitglieder deren Seiten kontrolliert, es würden Hinweisschreiben und Newsletter erstellt. Die Geschäftsstelle – bestehend aus einer Geschäftsführerin und zwei Mitarbeitern beantworte auch allgemeine Fragen.

Der Kläger beantragt:

1. der Beklagten aufzugeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen

Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform eBay betreffend Dekorationsartikel und Möbel Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten,

a) bei denen die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel verwendet wird: "Die Laufzeit beträgt in der Regel 2 – 3 Werktage." und/oder

b) ohne den Kunden darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht.

wie nachstehend wiedergegeben:

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 232,05 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Kläger verstoße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Sie behauptet, die Kosten der Klägerin seien nur durch Abmahnung zu decken, so dass dieses die Haupttätigkeit darstelle.

Sie bestreitet, dass die genannten Unternehmen im Sortiment der Beklagten tätig seien und Versandhandel betrieben. Eine Stichprobensuche habe ergeben, dass die Unternehmen keinen Onlinehandel betrieben und z. T. nicht einmal eine Homepage unterhielten. Auch handele ein Mitglied in einem anderen Sortiment.

Sie trägt vor, im letzten Schritt vor der verbindlichen Bestellung werde die genaue Lieferzeit angegeben. Als Beleg verweist er auf einen beispielhaft durchgeführten Bestellvorgang in dem zur Lieferung angeführt wird:

"Zwischen Di. 23 Sep. und Mi. 24 Sep. an PLZ 29130 bei heutigem Zahlungseingang"

Unmittelbar vor dem Kauf werde der Käufer über die Datenspeicherung bei "afterbuy" informiert. In der Erklärung heißt es:

"Bei Erwerb dieses Artikels werden Ihre Adressdaten zum Zwecke der Kaufabwicklung an Afterbuy übermittelt und gespeichert. ..."

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere steht der Klägerin nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG eine Prozessführungsbefugnis zu. Die Klägerin ist ein rechtsfähiger Verband zur Förderung von gewerblichen Interessen.

Der Kläger hat substantiiert dargelegt, dass ihm eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren gleicher Art auf demselben Markt vertreiben. Dieses wird durch die vom Kläger eingereichten Mitgliederliste (K 18) belegt. Insbesondere der gesondert aufgeführte Internethändler Fuchs stellt ein Mitglied dar, welches im gleichen Sortiment handelt. Soweit die Beklagte einwendet, ein Teil der Mitglieder der Klägerin sei nach eigenen Recherchen nicht im Onlinehandel tätig, ist dies grundsätzlich unbeachtlich, da aufgrund des Internethandels der Beklagten auf jeden Fall ein räumlich gemeinsamer Markt existiert. Die Klägerin hat zudem darauf verwiesen, dass ein Teil der Mitglieder zwar keinen eigenen Versandhandel betreiben, die Waren jedoch auch über eBay anbieten.

Die Kammer hat nach dem Vortrag des Klägers auch keinen Zweifel, dass dieser seiner Ausstattung nach im Stande ist, den mit der Satzung beschriebenen Zweck zu erfüllen. Andererseits gibt es auch keine Hinweise darauf, dass die Abmahntätigkeit der Hauptzweck der Klägerin ist.

Ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz ist nicht erkennbar.

1. Die Klage ist begründet, soweit die Klägerin einen Unterlassungsanspruch geltend macht, hinsichtlich der im Internet wiedergegebenen Bestimmung, die Laufzeit betrage in der Regel 2-3 Tage. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1, 3,4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 308 Nr. 1 BGB.

Entgegen der Ansicht der Beklagten handelt es sich bei der im Internet wiedergegebenen Bestimmung "Die Laufzeit beträgt in der Regel 2-3 Werktage." um eine allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von §§ 305 ff. BGB, auch wenn diese nicht ausdrücklich als Allgemeine Geschäftsbedingung bezeichnet ist. Der Internetauftritt stellt eine invitatio ad offerendum dar, deren Inhalt bei einem entsprechenden Angebot des Kunden auch den Gehalt der Willenserklärung des Kunden mit bestimmt. Damit handelt es sich nicht bloß um einen Hinweis, sondern eine rechtliche Regelung. Der Darlegung der Beklagten, dieser – aus ihrer Sicht -allgemeine Hinweis werde durch die konkrete Bestimmung der Lieferzeit konkretisiert, steht entgegen, dass das genannte Lieferdatum voraussetzt, dass der Zahlungseingang bei der Beklagten am selben Tag erfolgt. Es kann daher grundsätzlich dahinstehen, ob angesichts widersprüchlicher Bestimmungen, von der ungünstigsten, d.h. kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen ist. Denn selbst wenn man dies als Konkretisierung begreift, steht diese nur unter einer Bedingung. Eine allgemeine Aussage zu Dauer der Lieferzeit ist darin nicht enthalten.

Die Angabe einer in der Regel vorliegenden Lieferzeit ist nach § 308 Nr. 1 unwirksam. Die Beklagte behält sich damit nämlich eine nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Erbringung der Leistung vor. Sie erschwert dem Kunden im Falle einer Fristüberschreitung, eine Geltendmachung der Rechte aus §§ 281, 323 und 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB. Wird die Angabe zur Versanddauer durch den Zusatz „in der Regel“ relativiert, kann der Kunden nicht selbst zuverlässig einschätzen, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen Fälligkeit eintritt und der Verkäufer in Verzug gerät.

2. Der Auftritt der Beklagten verstößt zudem gegen § 4 Nr. 11 i.V.m. Art. 146 Buchst. c EGBGB, da die Beklagte den Kunden nicht darüber informiert, ob der Vertragstext nach dem Vertragschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht. Dies ist Voraussetzung nach Art. 246 Buchst. c EGBGB. Die vom Beklagten präsentierte Afterbuy-Erklärung ist nicht geeignet, diesem Erfordernis zu genügen. Denn sie enthält lediglich den Hinweis auf eine Speicherung der Daten des Kunden, nicht jedoch die Mitteilung, ob der Vertragstext selbst gespeichert worden ist.

3. Der Anspruch auf Kostenerstattung folgt aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Die Klägerin hat dargelegt, dass diese Pauschale den von ihr errechneten Aufwand wiedergibt. Das Gericht schätzt im

Rahmen des §§ 287 ZPO, dass diese Pauschale angemessen ist. Der Beklagte hat die geltend gemachte Pauschale auch nicht angegriffen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Absatz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Dr. Limbach

Dr. Runge

Meinhold

**Vorstehende Abschrift stimmt mit der
Urschrift wörtlich überein und wird beglaubigt:**

Magdeburg, 09.02.2015


(Kopmann), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

